

28.02.14**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vkzu **Punkt** der 920. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2014

**Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den
Eisenbahninfrastrukturbeirat**Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

1. seinen Beschluss vom 10. März 2006 (BR-Drucksache 86/06 - Beschluss, Ziffer 2)
zu bekräftigen mit der Maßgabe, dass künftig Benennungen der Vertreter oder Vertreterinnen des Bundesrates zu Beginn jeder neuen Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgenommen werden

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat benennt seit 2006 gemäß § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur (BEGTPG) neun ordentliche und neun stellvertretende Mitglieder für den Eisenbahninfrastrukturbeirat, die Mitglied einer Landesregierung sind oder diese politisch vertreten und von der Bundesregierung in den Beirat berufen werden. In den Jahren 2006 und 2010 wurden die Benennungen jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Beirats vorgenommen, die nach der damals geltenden Rechtslage vier Jahre betrug.

Mit der Änderung des § 5 Absatz 2 BEGTPG im Jahre 2011 sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreter oder Vertreterinnen nicht mehr für die Dauer von vier Jahren zu berufen, sondern bis zur Berufung neuer Personen. Sie werden abberufen, wenn der Bundesrat an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt. Der Beirat kennt daher seitdem für die vom Bundesrat gestellten Vertreter im Grundsatz keine feste Amtsperiode mehr, während die Vertreterinnen und Vertreter des Bundestages nach wie vor für die Dauer der

jeweiligen Legislaturperiode benannt werden.

Die oben genannte Gesetzesänderung aus dem Jahre 2011 hätte demgegenüber eine dauerhafte Festschreibung der "Privilegierten Benennung" des neunten Vertreterpaars zur Folge. Der Bundesrat sollte daher klären, ob das seit 2006 bestehende Benennungssystem mit der zeitlichen Begrenzung der Benennungen mit Blick auf eine angemessene Verteilung der dem Bundesrat zustehenden Plätze auf die Länder beibehalten werden sollte. Damit würde nicht zuletzt eine dauerhafte Privilegierung des neunten Vertreterpaars vermieden.

2. gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Eisenbahninfrastrukturbeirats für den verbleibenden Zeitraum der laufenden 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu benennen:

Bundesrat		
	Mitglied	Stellvertreter
1	Baden-Württemberg Minister Winfried Hermann	Bayern Staatsminister Joachim Herrmann
2	Berlin Staatssekretär Christian Gaebler	Brandenburg Staatssekretärin Kathrin Schneider
3	Bremen Senator Dr. Joachim Lohse	Hamburg Staatsrat Andreas Rieckhof
4	Hessen Staatssekretär Mathias Samson	Mecklenburg-Vorpommern Minister Christian Pegel
5	Niedersachsen Minister Olaf Lies	Nordrhein-Westfalen Staatssekretär Gunther Adler
6	Rheinland-Pfalz Staatssekretär Günter Kern	Saarland Staatssekretär Jürgen Barke

7	Sachsen Staatssekretär Hartmut Fiedler	Sachsen-Anhalt Minister Thomas Webel
8	Schleswig-Holstein Minister Reinhard Meyer	Thüringen Minister Christian Carius

9	Brandenburg Minister Jörg Vogelsänger	Berlin Staatssekretär Ephraim Gothe
----------	--	--